

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung - Bekanntmachungssatzung - vom 30. April 2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen am 30.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Albershausen ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.albershausen.de unter der Rubrik „Rathaus & Gemeinderat“ – „Öffentliche Bekanntmachungen & Satzungen“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Albershausen, Kirchstraße 1, 73095 Albershausen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Albershausen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes Albershausen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.11.1983 außer Kraft.